

Brüssel, den 28. Januar 2021  
(OR. en)

13913/1/20  
REV 1

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0367 (NLE)**

---

---

**UK 113**

**VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2020) 832 final/2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 164 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des dem Abkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland zu vertreten ist |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 832 final/2.

Anl.: COM(2020) 832 final/2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2021  
COM(2020) 832 final/2

2020/0367 (NLE)

COM(2020) 832 final of 10.12.2020 downgraded on 27.1.2021.

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 164 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des dem Abkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat einen Standpunkt festlegt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss, der durch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzt wurde, im Hinblick auf einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung dieses Abkommens zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

Das Austrittsabkommen enthält die Regelungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

#### **2.2. Gemeinsamer Ausschuss**

Der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird gemeinsam von der Union und dem Vereinigten Königreich geführt. Anhang VIII des Austrittsabkommens enthält die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses sind in Artikel 164 des Austrittsabkommens festgelegt und liegen vor allem darin,

- die Durchführung und Anwendung des Abkommens direkt oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Fachausschüsse zu überwachen,
- Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu unterbreiten, sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen dieses Abkommens zu verabschieden,
- Problemen vorzubeugen und Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens entstehen können.

#### **2.3. Vorgesehener Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses**

Der Gemeinsame Ausschuss kann nach Artikel 164 Absatz 5 Buchstabe d des Austrittsabkommens Änderungen an diesem Abkommen beschließen, um Fehler zu beheben, Auslassungen oder andere Mängel zu beseitigen oder Fälle abzudecken, die bei Unterzeichnung des Austrittsabkommens nicht vorhersehbar waren, sofern die wesentlichen Bestandteile des Abkommens dadurch nicht geändert werden.

Mit dem vorgesehenen Beschluss sollen Fehler behoben werden, durch die die wesentlichen Bestandteile des Austrittsabkommens nicht geändert werden.

Der vorgesehene Beschluss wird nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens für die Parteien verbindlich. Gemäß Regel 9 der Geschäftsordnung enthalten die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse eine Angabe zum Tag ihres Wirksamwerdens.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

#### **Berichtigung von Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland**

Das Protokoll zu Irland/Nordirland dient der Regelung der ganz besonderen Umstände, die sich im Rahmen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Insel Irland ergeben. Es enthält Bestimmungen zur Vermeidung einer harten Grenze zwischen Irland und Nordirland und sieht vor, dass in Nordirland eine Anpassung an eine beschränkte Anzahl an Rechtsvorschriften mit Bezug zum Binnenmarkt der Union im Bereich des Warenverkehrs erfolgt. Anhang 2 des Protokolls enthält eine Liste der in Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls genannten EU-Rechtsvorschriften, die diesbezüglich in Nordirland Anwendung finden. Zwei Rechtsakte, die Hersteller neuer leichter Nutzfahrzeuge verpflichten, die durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen von in der Union zugelassenen Neufahrzeugen schrittweise zu senken, wurden irrtümlich ebenfalls in diesem Anhang aufgeführt, obwohl sie sich nicht auf das Inverkehrbringen von Waren in der Union beziehen.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Bei dem Beschluss, den der Gemeinsame Ausschuss erlassen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 166 Absatz 2 des Abkommens für die Parteien verbindlich.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Daher ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts bestehen einzig und allein darin, zum einen das Abkommen zu ändern, um Auslassungen und Mängel zu beseitigen, ohne dabei wesentliche Bestandteile des Abkommens zu ändern, und zum anderen das Abkommen in einem darin speziell vorgesehenen Fall zu ändern.

Der Abschluss des Abkommens erfolgte auf der Grundlage des Artikels 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Deshalb und im Einklang mit dem Grundsatz, dass ein Rechtsakt nur durch einen gleichartigen Rechtsakt geändert werden kann, bildet Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Rechtsakts.

#### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

Mit dem Beschluss über „Berichtigungen“ wird das Protokoll zu Irland/Nordirland umgesetzt, das auf der Grundlage von Artikel 50 geschlossen wurde. Da es sich bei dem Protokoll zu Irland/Nordirland um ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland handelt, umfasst die Rechtsgrundlage auch Artikel 207 AEUV.

Somit sind Artikel 50 EUV und Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 50 EUV und Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da mit dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses das Austrittsabkommen geändert wird, wird er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 164 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des dem Abkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland zu vertreten ist**

### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020<sup>1</sup> abgeschlossen und trat am 1. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 164 Absatz 5 Buchstabe d des Austrittsabkommens ist der Gemeinsame Ausschuss befugt, Änderungen an diesem Abkommen zu beschließen, sofern diese notwendig sind, um Fehler zu beheben, Auslassungen oder andere Mängel zu beseitigen oder Fälle abzudecken, die bei Unterzeichnung des Abkommens nicht vorhersehbar waren, und sofern die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens durch diese Beschlüsse nicht geändert werden. Nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens sind die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich. Die Union und das Vereinigte Königreich müssen diese Beschlüsse, die dieselbe rechtliche Wirkung haben wie das Austrittsabkommen, durchführen. Nach Artikel 182 des Austrittsabkommens ist das Protokoll zu Irland/Nordirland Bestandteil dieses Abkommens.
- (3) Irrtümlicherweise wurden zwei Rechtsakte über CO<sub>2</sub>-Emissionen von in der Union zugelassenen neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in Anhang 2 Nummer 9 des Protokolls zu Irland/Nordirland aufgenommen. Im Gegensatz zu anderen in Anhang 2 aufgeführten Rechtsvorschriften, die nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland anwendbar werden, beziehen sich diese beiden Verordnungen nicht auf das Inverkehrbringen von Waren in der Union. Sie sollten daher aus dem genannten Anhang gestrichen werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.

- (4) Ein Rechtsakt über Einwegkunststoffartikel betrifft das Inverkehrbringen solcher Waren und den freien Warenverkehr, wenn auch nur teilweise. Nur diejenigen Bestimmungen, die für die Anwendung der Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Nordirland wesentlich sind, sollten in Anhang 2 des Protokolls aufgenommen werden.
- (5) Der Gemeinsame Ausschuss sollte einen Beschluss nach Artikel 164 Absatz 5 Buchstabe d des Austrittsabkommens fassen, um diese Fehler zu beheben.
- (6) Daher ist es zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Austrittsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf einen nach Artikel 164 Absatz 5 Buchstabe d des Abkommens zu fassenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten ist, besteht darin, das Austrittsabkommen wie folgt zu ändern:

In Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland werden die beiden folgenden Einträge unter „9. Kraftfahrzeuge, einschließlich land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen“ nach dem Eintrag „Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG“ gestrichen:

- „Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen<sup>2</sup>“ und
- „Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen<sup>3</sup>“.

In Anhang 2 des Protokolls wird unter „25. Abfälle“ nach dem Eintrag „Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ folgende Anmerkung angefügt:

„In Bezug auf die Anwendung dieser Artikel und Teile auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ist jede Bezugnahme auf ‚3. Juli 2021‘ in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 14 und Artikel 17 Absatz 1 als Bezugnahme auf ‚1. Januar 2022‘ zu verstehen. Die Artikel 2, 3, 14 und 17 sowie Teil F des Anhangs gelten nur, soweit sie sich auf die Artikel 4 bis 7 beziehen.“

---

<sup>2</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

In Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland werden die folgenden Bestimmungen unter „25. Abfälle“ ergänzt:

- Artikel 2 bis 7, Artikel 14 und Artikel 17 sowie die Teile A, B, C, D und F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt<sup>4</sup>.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>4</sup> ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1.